



DIE SATZUNG DES EWE UNION MÜNCHEN VEREINS e.V

§1 Der Ewe Union München e.V. mit Sitz im EineWeltHaus München e.V, Schwanthalerstr. 80 Rgb, 80336 München, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 DIE ZIELSETZUNGEN (ZWECK)

Zweck des Vereins ist die Pflege des Kontaktes zwischen Ewe gesprochenen Bürger aus Benin, Ghana und Togo. Der Verein hat sich außerdem zur Aufgabe gemacht, in Not geratene Mitglieder ideal zu unterstützen.

§3 DER SAZTUNGSZWECK

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch monatliche Zusammenkünfte in München

- a) Sich gegenseitig zu helfen
- b) Förderung unserer Kultur.
- c) Förderung wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Ländern Benin, Ghana und Togo.
- d) Geben die Richtige Orientierung für unsere Kinder.

2. Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt prinzipiell keine eigenwirtschaftliche Zwecke, sowie einen Gewinn zu erzielen.

3. Mitarbeiter werden nicht honoriert. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

4. Mitarbeiter dürfen nicht durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke, wird das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine gemeinnützige Körperschaft mit dem Verwendungszweck „für behinderte Menschen und Religion“, gutgeschrieben.



§4 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht folgenden Personen offen:

a) Jedem Ewe-Bürger der volljährig ist.
b) Jedem, der vor der Abreise nach Deutschland, einen längeren Aufenthalt in den Ewe-gesprochenen Regionen hatte und die Sprache Ewe beherrscht.

c) Jedem, der mit einem Ewe-Bürger verheiratet ist.

d) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in Vertretungsberechtigter Zahl. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist binnen 2 Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, welche abschließend über die Aufnahme entscheidet.

Jeder, der wünscht Mitglied zu werden, hat seine schriftliche Bewerbung an den Schriftführer zu richten.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

§5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliedsversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, nichtberechtigten Personen:

Mitglieder des Vorstands oder eines berufenen Gremiums angehören und Angestellte des Vereins.

2. Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr (nach Möglichkeit im ersten Halbjahr) berufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat im Voraus schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst



insbesondere folgende Punkte:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr, welches vom Vorstand zu genehmigen ist, vorzulegen
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliedsversammlung mitgeteilt werden.

Später eingereichte Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliedsversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, der Bearbeitung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Nicht als Dringlichkeitsanträge können Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eingestuft werden.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliedsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es zum Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgt, dies ist schriftlich unter Angabe eines Grundes dem Vorstand vorzulegen. Die Einladung erfolgt 4 Woche im Voraus, schriftlich bzw. per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung festgehalten und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.



Der Vorstand

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Protokollant
- d) Vize Schriftführer
- e) Sozialbeauftragter
- f) Organisator
- g) Kassensführer

Davon Exekutive Organe sind der Präsident, der Vizepräsident und der Protokollant.

Nicht-exekutive Organe sind der Vize-Schriftsteller, der Sozialbeauftragte, der Organisator und der Kassensführer.

VERTRETUNG: Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Protokollant. Zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zwei von denen müssen Anwesend sein um den Verein vertreten zu können.

PRÄSIDENT

Der Präsident hat folgende Funktionen:

- a) Vereinsvorstand
- b) Der Vorsatz wird in einer Sitzung geführt
- c) Unterzeichner des Sitzungsprotokolls sowie der

Korrespondenz

d) Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

e) den jährlichen Bericht ausarbeiten sowie darüber eine Rede halten.

f) Recht eine Sitzung (Versammlung) aufzulösen, wenn die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann.

- g) Repräsentation des Vereins

VIZEPRÄSIDENT

In enger Abstimmung und Beratung mit dem Präsidenten kann der Vizepräsident Funktionen des Präsidenten übernehmen.

DER PROTOKOLLANT

Der PROTOKOLLANT hat folgende Funktion:

a) Die Tagesordnungspunkte einer Sitzung aufstellen.



- b) Protokoll über die Sitzungen zu führen
- c) Dokumentation sonstiger Vorgänge
- d) Unterzeichner einer Korrespondenz
- e) Rede der Präsidenten
- f) Repräsentation.

DER VIZE PROTOKOLLANT

In enger Abstimmung und Beratung mit dem PROTOKOLLANT kann der VIZEPROTOKOLLANT Funktionen des Protokollanten übernehmen.

DER SOZIALBEAUFTRAGTER

- a) Das Wohlergehen der Mitglieder des Vereins fördern, für Krankenbesuche in Krankenhäusern etc.
- b) Unterstützung der Vereinsmitgliedern bei der Organisation ihrer Geburtstagsfeier, Festen und Beerdigungstreffen.

DER ORGANISATOR

- a) Eine Sitzung bzw. Versammlung etc. zu organisieren und während der Sitzung Ordnung aufrechtzuerhalten.

DER KASSENFÜHRER

- a) Der Kassenführer ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
 - b) Er führt die Einnahmen und Ausgaben des Kontos und macht den jährlichen Abschluss.
- Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Ein Exekutives Mitglied ist zur Wiederwahl berechtigt.

§6 FINANZEN

- a) Gemeinnütziger Verein wird nur durch Vereinsbeiträge, Anmeldegebühr und Spenden finanziert.
- b) Die Mitglieder können darüber hinaus aufgefordert werden in bestimmten Situationen spezielle Beiträge beizusteuern.
- c) Das Geld des Vereins wird auf dem Vereinseigenen Bankkonto geführt.

EINZAHLUNGEN UND ABHEBUNGEN



a) Einzahlungen werden von dem Kassensführer vorgenommen.

b) Abhebung werden von 3 Mitgliedern vorgenommen:

- Der Präsident
- Der Kassensführer
- Ein nicht- exekutives Mitglied

Die benannten Personen müssen vor jeder Abhebung anwesend sein.

c) Die Abhebung von Geld kann nur mit Einwilligung des Vereins erfolgen.

d) Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.02.... - 31.01

e) Halbjährlich wird der Kontostand des Vereins überprüft.

f) Gegen jeden, der Vereinsgelder unrechtmäßig verwendet, wird gerichtlich vorgegangen.

§ 7 ABSTIMMUNG

a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

b) Die Wahl der Exekutivorgane ist geheim. Alle anderen Abstimmungen finden offen statt.

c) Zur Wahl eines exekutiven Organes, darf jener Kandidat nach Bedarf eine weitere Person zur Nominierung aufstellen, diese hat das Recht, sich für die Wahl aufzustellen oder nicht.

d) Ein Antrag muss unterstützt werden, bevor er zur Abstimmung vorgelegt wird.

e) Für jeden Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

BESONDERHEITEN:

a) Soll die Satzung geändert werden, so müssen 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein. Eine dann beauftragte Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

b) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds bedarf der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.

c) Ein Misstrauensvotum gegen ein Exekutivmitglied bedarf der Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder und einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

d) Der Beschluss einer Sitzung wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

e) Der Beschluss muss eine genaue Zeit- und



Ortsangabe tragen, sowie Datum und Wahlergebnis ausweisen.

§ 8 EINZELREGELUNG DES VEREINS

a) Eine Sitzung findet einmal im Monat statt und zwar am letzten Sonntag des Monats. Eine Sondersitzung kann (abweichend vom normalen Sitzungsdatum)

einberufen werden. Allgemein wird eine Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

b) Ort der Sitzung: EineWeltHaus München e.V. Schwanthalerstr. 80, 80336 München. Wie vereinbart durch die Vereinsmitglieder.

c) Teilnahme an einer Sitzung:

1) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, an einer Sitzung teilzunehmen. Nichtteilnahme ist nur in dringenden Fällen möglich.

2) Abwesender informiert den Protokollant schriftlich oder telefonisch spätestens 3 Stunden vor der Sitzung über Grund.

3) Bei Abwesenheit ohne triftigen Grund ist ein Bußgeld in Höhe von 5 Euro zu zahlen.

4) Unentschuldigte Abwesenheit bei 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen bedarf einer Erklärung durch den Betroffenen gegenüber den Mitgliedern.

5) Ein Antrag eines Mitglieds wird respektiert unabhängig von Geschlecht, Alter.

6) Ein ordnungsmäßiger Antrag erfolgt durch Handaufhebung. Die Sprechreihenfolge legt der Organisator fest.

7) Auf einer Sitzung (Versammlung) werden die Sprachen Ewe, Französisch, Englisch und Deutsch (wenn erforderlich) benutzt.

8) Sitzungsprotokoll, Rede und Korrespondenz werden auf Ewe, Englisch, Französisch und Deutsch festgehalten.

9) Stört ein Mitglied während eines ordnungsgemäßen Sitzablaufs, so kann ihn der Organisator nur nach Beratung mit dem Vizepräsidenten des Raumes verweisen.

10) Gewalttätigkeit ist kein Mittel der Demokratie. Damit ist Gewaltanwendung untersagt.

§9 WIRTSCHAFT

a) Das Wirtschaftsbuch des Vereins muss bei 3



Kassenprüfern, 2-mal im Jahr geprüft werden. Die Kassenprüfer sind von Hauptversammlung zu wählen. Die Kassenprüfer sind regulären Mitgliedern aber sollen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§10 ZAHLUNGEN

a) Es sind Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und evtl. sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliedsversammlung.

b) Jeder muss dieses Geld freiwillig zahlen.

c) Bei einer Mitgliedschaft muss man beider Gelder zahlen sonst ist eine Mitgliedschaft nicht möglich.

d) Alle Zahlungen muss der Kassenführer direkt auf das Vereinsbankkonto einzahlen. Der Kassenführer muss Quittungen an alle bezahlten Vereinsmitglieder geben.

e) Alle Zahlungen werden eingezogen, Reklamation ausgeschlossen.

§11 BEURLAUBUNG

1 Mitglied kann beurlaubt werden wenn:

a) Gewalt gegenüber einem Mitglied (z.B. Kampf, Ausdrücke) angewendet wurde

b) Ein Mitglied diskriminiert wird

c) Ein Mitglied ein Treffen stört

d) Wenn dem Verein Geld fehlt

2 Wenn ein Mitglied beurlaubt ist, bekommt er ein Disziplinarverfahren von 2 Exekutive Organen und 3 nicht Exekutive Organen

3 Der Beurlaubte hat das Recht Widerspruch einzulegen

§ 12 ENDE EINER MITGLIEDSCHAFT

Eine Mitgliedschaft endet wenn:

a) ein Mitglied stirbt

b) Die Exekutive Mitgliedschaft endet, wenn der zurücktretende die Einnahmen hinterlegt hat welche dem Verein gehören

c) Das Mitglied wird bei Diebstahl aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen

d) Bei 3 Anmahnungen ist die Mitgliedschaft beendet



§ 13 GERICHTSACHE

- a) In erster Linie gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.
- b) Der Verein wählt 2 (zwei) Verwalter für Steuer-, Notar-, Gericht-, Bank- und Versicherungsangelegenheiten. Die sind nicht

Vorstandsmitglieder. Die beiden Beauftragten können vom Vorstand gekündigt sein.

§ 14 AUFLÖSUNG

Für die Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 der Mitglieder.

-- ENDE DER SATZUNG--